Buchbesprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **47 (1955)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Licht, wenn man bedenkt, daß der seinerzeit von der Regierung Truman ausgearbeitete sogenannte Bell-Bericht, der dem Randall-Bericht der Eisenhower-Verwaltung vorausging, direkt auf die *Abschaffung* der Bestimmungen über die Ausweichklausel und den «peril point» gerichtet war und «Kompensationen» für jene Industrien befürwortete, die eventuell durch Importe geschädigt werden, während sich der Randall-Bericht ausdrücklich für die Beibehaltung von «peril point» und Ausweichklausel aussprach, die nunmehr noch verschärft worden sind. Ferner sprach sich der Randall-Bericht gegen Maßnahmen aus, wie sie im Kapitel «Die dritte Alternative» aufgeführt werden. Der demokratische Senator Douglas machte in den Schlußdebatten des Senats darauf aufmerksam, daß die im letzten Kapitel dargelegten Gesetze leider nicht zur Behandlung gelangten: «Die Prinzipien des Reciprocal Trade Programs, wie sie Cordell Hull befürwortet hatte und denen die Demokratische Partei bis vor kurzem nahezu einstimmig zustimmte, sind faktisch preisgegeben worden.»

Viel wird nun von der Haltung der Verwaltung und des mit alten und neuen Vollmachten ausgestatteten Präsidenten abhängen, über die sich die «Washington Post» unter anderem wie folgt ausläßt: «Wegen des Fehlens kräftiger Unterstützung seitens des Weißen Hauses konnten sich die Befürworter einer liberaleren Politik im Senat und in der gemeinsamen Kommission der beiden Häuser nicht durchsetzen. Das Gesetz, das schließlich zustande kam, ist eine verwässerte Version dessen, was der Präsident ursprünglich wollte. Es kann jedoch ein brauchbares Instrument sein, wenn die Verwaltung das Gesetz mit Mut und Geschick durchführt.» ... «Ein umfangreicherer und freierer Welthandel ist eines der wichtigsten Postulate Eisenhowers gewesen. Er hat gute Dinge darüber gesagt, er war jedoch zu Kompromissen allzu bereit, sobald sich die Opposition gegen sein Programm wandte. Wenn er auf diesem Gebiet eine Erinnerung zurücklassen will, auf die er stolz sein kann, muß er bei der Durchführung des Gesetzes seine kräftige ‚Leadership' gewähren.»

Charles Miche, Washington

Buchbesprechungen

J. Rumney und *J. Maier. Soziologie.* Die Wissenschaft der Gesellschaft. Nest-Verlag, GmbH, Nürnberg. 1954. 232 Seiten. Fr. 11.65.

«Die Wissenschaft vom menschlichen Zusammenleben», wie Aug. Comte, der Begründer der Soziologie, diese genannt hat, ist in neuerer Zeit in Mode gekommen. Doch es gibt wenige soziologische Bücher, die übersichtlich, frei von Einseitigkeit und leicht verständlich geschrieben sind. Die Arbeit des Engländers Rumney, der von einem Deutschen unterstützt wurde, hat diesen Vorzug und bietet eine populäre und doch gründliche Einführung in die Soziologie. Der

Leser wird mit den soziologischen Forschungsmethoden bekanntgemacht sowie mit ihren Problemen. Die Rassenideologie wird gründlich zerzaust, während die Ausführungen über Staat und Wirtschaftssysteme etwas knapp ausgefallen sind. Besonders interessant ist der Abschnitt über die Klassenstruktur der Gesellschaft, die sozusagen zu allen Zeiten bestanden hat. In der modernen Gesellschaft ist die Scheidung nicht mehr so starr wie früher und wird vor allem durch die Höhe und Herkunft der Einkommen charakterisiert. Wertvoll ist die am Schluß beigefügte kurze Würdigung der bedeutendsten soziologischen Forscher und ihrer Theorien. *W.*

Edwin Schweingruber. Sozialgesetzgebung der Schweiz. Polygraphischer Verlag AG., Zürich. 1955.

Der Verfasser bezeichnet sein Werk als Grundriß und will eine sachliche und übersichtliche Darstellung der Sozialgesetzgebung den in der sozialen Arbeit Tätigen und den mit dem traditionellen Recht verbundenen Juristen der ältern und jungen Generation vorlegen. Man muß ihm dankbar sein ganz speziell für die wertvollen Anregungen für die Entwicklung der Gesetzgebungspolitik, die den Mitgliedern der neubestellten Bundesversammlung ganz besonders empfohlen werden.

Er bespricht einleitend die heute noch umstrittenen Grundbegriffe und definiert die *soziale Frage* als Frage nach der Gerechtigkeit oder Zweckmäßigkeit der in der menschlichen Gesellschaft konstatierten sozialen Gegensätze, und sie enthält das Problem ihrer Ueberwindung oder Milderung. Die *Sozialpolitik* bezeichnet er als Inbegriff derjenigen Maßnahmen, die bestimmt und geeignet sind, auf die wirtschaftliche Lage und die gegenseitigen Beziehungen vorhandener Klassen im allgemeinen Interesse einzuwirken, insbesondere in der Weise, daß wirtschaftlich benachteiligte oder gefährdete Klassen gestützt oder gehoben werden sollen. Die *Sozialgesetzgebung* ist das Ergebnis oder der Niederschlag der Sozialpolitik auf dem Gebiete der Gesetzgebung, also die Sondergesetzgebung zugunsten schwacher, meist wirtschaftlich schwacher, Bevölkerungsschichten.

Nach einer geschichtlichen Darstellung der Entwicklung der Sozialgesetzgebung in der Schweiz bespricht er die bis jetzt in ihr Arbeitsgebiet fallende Tätigkeit, nämlich: das Arbeitsrecht, die Beschäftigungspolitik und die daherige Gesetzgebung, die soziale Gewerbehilfe, die soziale Bauernhilfe, die Bekämpfung der Wohnungsnot.

Der Verfasser stellt mit Recht fest, daß die Sozialgesetzgebung in der Schweiz mit Ausnahme des Arbeitsrechtes noch in den Anfängen steckt und eigentlich erst mit der Annahme der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung im Jahre 1947 in ein fortschrittliches Stadium eingetreten ist, weil sie Ermächtigungen schaffen und einen Ausbau ermöglichen. Es darf nicht vergessen werden, daß, vom Standort der gegebenen Rechtsordnung aus betrachtet, die Sozialgesetzgebung formell wie materiell als ein Fremdkörper erscheint, der als vordrängendes Recht im Begriffe steht, die geltenden Regeln mit Ausnahmen aufzulockern, wenn nicht zu durchlöchern. Das führt dazu, daß das traditionelle Recht bewußt oder unbewußt von den Vertretern der bestehenden Ordnung und von Juristen älterer Observanz gegen die Sozialgesetzgebung verteidigt wird. Daher sind die Diskussionen über die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Sozialgesetzgebung in den Räten an der Tagesordnung. Der Verfasser bezeichnet es als Aufgabe unserer Zeit, einerseits dem jungen Sozialrecht seinen Platz in der Rechtsordnung zuzuweisen, seine Eigenart zur Anerkennung zu bringen, andererseits die Achtung vor den Werten des traditionellen Rechtes nicht zu verlieren. Es geht also um eine Neuordnung der ethisch-menschlichen und materiell-wirtschaftlichen Werte und schließlich um die Lösung, nicht um die Beklagung der unvermeidlichen Kollisionen der Sozialgesetzgebung mit dem traditionellen Recht. Der Verfasser entreißt mit Recht der Vergessenheit die Erklärung der Menschenrechte, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 ohne Opposition genehmigte und die verkündete, wie soziale

und wirtschaftliche Grundrechte neben den traditionellen Freiheitsrechten heutzutage auf internationalem Boden formuliert werden und welche Grundrechte in internationaler Sicht im einzelnen als erstrebenswert in Frage kommen. Die Erklärung enthält Forderungen, die nicht nur den Mitgliedstaaten, sondern der ganzen Welt wie Verheißungen klingen mögen, deren feierliche Anerkennung im Prinzip aber durchaus ernst gemeint war. Der Verfasser weist mit Recht darauf hin, daß bei Diskussionen über die Verfassungsmäßigkeit von Vorlagen in den eidgenössischen Räten viel mehr als bisher auf diese Menschenrechte hingewiesen werden sollte. Es sei auch an dieser Stelle wiederholt, daß der 10. September als Geburtstag dieser Menschenrechte, vorab von der Arbeiterschaft, als Gedenktag eingeführt werden sollte. Er verdient es so gut wie der 1. Mai als Tag der Arbeit und die christlichen Feiertage. Nationalrat Steiner hat an der Jubliäumsfeier des Gewerkschaftsbundes erklärt, daß dessen Aufgabe in der sozialpolitischen Entwicklung noch lange nicht erschöpft sei und die soziale Gesetzgebung mithelfen müsse, bessere Verhältnisse zu schaffen. Das vorliegende verdienstvolle Werk wird den Leser zu Ueberlegungen veranlassen, Zweifel beheben und wird allen in der sozialen Arbeit Tätigen ein wertvoller Ratgeber sein.

Dr. A. B.

Fritz Wartenweiler. Auch der Arbeiter will Mensch werden. Herman Greulich kämpft ein Leben lang dafür. Hauenstein-Verlag, Olten. 80 Seiten. Fr. 2.—.

Unmittelbar bevor sich das alte Jahr dem Ende zuneigt, fliegt uns von Olten dieses sympathische Schriftchen auf den Tisch, das unserem hochverehrten Altmeister Herman Greulich, dem soeben erst der Jubiläumskongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes in Zürich huldigte, gewidmet ist. Fritz Wartenweiler wendet sich darin vor allem an die Jugend. In überaus populärer Form entwickelt er auf 80 Seiten ein prägnantes und begeisterndes Bild vom Leben und Wirken Greulichs, der seinen ganzen gewaltigen Einsatz für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Hebung der Arbeiterschaft als einen Kampf um die Menschwerdung des Arbeiters begriff und schließlich nach einem überaus bewegten Leben, in dem harte Rückschläge nicht ausblieben, doch die Genugtuung haben durfte, daß er wie wenige helfen durfte, die schweizerische Arbeiterschaft ein gutes Stück Weg zu dem Ziele vorwärts zu bringen, das ihm von Anfang an vorgeschwebt hatte. Die Schrift ist in flüssigem Stil geschrieben und ist auch in jeder Hinsicht geschichtsgetreu. Wenn es die Absicht des Verfassers war, diesen seltenen Mann, dem gerade die Gewerkschaften zu bleibendem Dank verpflichtet sind, einer neuherangewachsenen Generation, die Greulich gerade nur vom Hörensagen kennt, in unmittelbare Nähe zu bringen, so ist ihm dies in einer Art und Weise gelungen, daß man ihn dazu nur beglückwünschen kann. Dem Schriftchen ist namentlich in Gewerkschaftskreisen weiteste Verbreitung zu wünschen, da es geeignet ist, zum Denken anzuregen und die Jugend für die Ideale zu gewinnen, für die zu kämpfen Herman Greulich sein langes Leben lang nicht müde wurde.

-le.

« *Gewerkschaftliche Rundschau* », Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 12.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 5.—. Einzelhefte Fr. 1.—. Druck: Unionsdruckerei Bern.